

Vererbtes Vermögen: Schwarzgeld & Co

Mit welchen Überraschungen sollte eine beerbte Organisation rechnen

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Steuerbegünstigte Organisationen kennen ihre Erblasser oftmals nicht. Ihnen ist daher auch Höhe und Zusammensetzung des geerbten Vermögens zunächst unbekannt. Die obligatorische Durchsichtung der vom Erblasser bewohnten Wohnung führt ebenfalls nicht immer zu einer vollständigen Vermögensübersicht.

Ein solches Erbe anzunehmen, ist mit dem Risiko verbunden, dass mit der Zeit negative Vermögenswerte bekannt werden, bei deren früherer Kenntnis die Organisation das Erbe vielleicht eher ausgeschlagen hätte. Problematische Auflagen oder Immobilienvermögen, aber auch Schwarzgeld und Schiffsbeteiligungen kommen in der Praxis besonders häufig vor. Damit sind besondere Pflichten für die steuerbegünstigte Organisation als Erbin verbunden.

Schwarzgeld

Nicht selten findet der Vertreter oder Beauftragte der NPO auf dem Schreibtisch mancher Verstorbenen so etwas wie einen vergoldeten Kugelschreiber einer Schweizer Privatbank. Derartige Geschenke sind natürlich nicht einer besonderen Freundlichkeit oder dem Altruismus des Geldhauses zuzurechnen, sondern Ausdruck einer in der Regel langfristigen und für die Bank Ertrag bringenden Geschäftsbeziehung. Aufgrund der Existenz eines solchen Kugelschreibers allein wird die erbende Organisation mit Sicherheit keinerlei Informationen erhalten, insbesondere nicht über ein sogenanntes namenloses Konto. Der Erbschein oder das eröffnete notarielle Testament helfen dagegen in aller Regel weiter; sie sagen aber noch nichts darüber aus, ob der Erblasser zu Lebzeiten die Zinsen aus dem hier verwahrten Vermögen pflichtgemäß in seiner Steuererklärung angegeben hat.

Zur Klärung dieser Frage sollte bei der Bank die Mitteilung darüber erbeten werden, ob der Erblasser zu Lebzeiten einen Gewinnausweis, der der deutschen Steuerbescheinigung entspricht, beauftragt hat. Ist das nicht der Fall, kann die erbende Organisation sicher sein, dass die Höhe der erwirtschafteten Zinsen keinerlei Eingang in die alljährlich abzugebende Steuererklärung des Erblassers gefunden hat.

In der Konsequenz sind die Steuerklärungen der letzten Jahre zu berichtigen. Das ist in der Regel unproblematisch, da die Inhaber größerer Vermögen im Hinblick auf ihr erklärtes Einkommen zumeist steuerlich beraten sind.

Es stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob die Berichtigung der Steuerklärungen nur für die vergangenen fünf Jahre oder – da der Erblasser Steuern hinterzogen hat –

auch für das sechste bis zehnte Jahr rückwirkend erfolgen muss. Schließlich knüpft die Verpflichtung, Steuern für die vergangenen zehn Jahre zu erklären, an die strafbare (vorsätzliche) Steuerhinterziehung an. Der erbenden Organisation fehlt jedoch der Vorsatz, denn sie wusste ja nichts von den hinterzogenen Steuern, und hat sich daher auch nicht strafbar gemacht. Dennoch hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Steuern für die vergangenen zehn Jahre auch dann zu erklären sind, wenn die Erben von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hatten.

Für die erbende steuerbegünstigte Organisation ist dieser Umstand zwar ärgerlich, denn die Pflicht zur Berichtigung der Steuerklärungen ist lästig. Außerdem mindern die nachzuzahlenden Steuern und Hinterziehungszinsen die Erbschaft. Doch übersteigen sie in der Regel nicht das vorhandene Kapital, sodass eine Überschuldung des Nachlasses praktisch ausgeschlossen ist.

Schiffsbeteiligungen

Mit Schiffsbeteiligungen können sich Steuern sparen lassen. Das hängt allerdings damit zusammen, dass die von Reedereien und deren Treuhändern vertriebenen Kommanditanteile an kommerziell betriebenen Schiffen in der Regel nur Verluste einfahren, die wegen des überschwemmten Marktes auch mit den Verkäufen der Schiffe nicht aufgefangen werden können. Warum aber findet man dann in den Nachlässen von zumeist vermögenden Privatpersonen trotzdem Schiffsbeteiligungen und welche Risiken sind mit dieser Anlageform verbunden?

Die Antwort auf den ersten Teil der Frage ist einfach: Die Kommanditisten bekommen Ausschüttungen, für die sie keine Steuern zahlen müssen. Bei diesen Auszahlungen handelt es sich nämlich nicht um Gewinne, sondern um reine Liquiditätsüberschüsse, die sich – gerade bei neu gebauten Schiffen – aus der Differenz zwischen den jährlichen Abschreibungen und dem in den ersten Jahren geringeren Erhaltungsaufwand ergeben. Dem entsprechend erhalten die Kommanditisten jährlich eine Bescheinigung über den Verlust (Abschreibung) und den Auszahlungsbetrag (Liquiditätsüberschuss).

Daraus ergibt sich die Antwort auf den zweiten Teil der Frage: Die beschriebene Verfahrensweise führt im Ergebnis dazu, dass die Kommanditisten einen Teil ihres eingezahlten Kommanditanteils zurück erhalten. Der vermeintlich voll eingezahlte Kommanditanteil ist daher tatsächlich gar nicht (mehr) voll eingezahlt. Das wirkt sich insbesondere bei der – relativ häufig anzutreffenden – Insolvenz des Unternehmens aus, welches das Schiff



© New Africa - stock.adobe.com

Ein unerwarteter Geldfund kann auch Schattenseiten haben.

betreibt: § 172 Abs. 4 HGB bestimmt insoweit, dass den Gläubigern gegenüber die zurückgezahlte Kommanditeinlage als nicht geleistet gilt. Für die erbende Organisation bedeutet das, dass sie in Höhe des zurückgezählten Betrages zum Nachschuss verpflichtet ist.

Diese Konstellation birgt im Einzelfall ein spezielles Risiko: Schiffsbeteiligungen sind regelmäßig nur unter Wert zu veräußern. Benötigt der Erblasser – beispielsweise aufgrund einer Langzeitpflegebedürftigkeit – hohe Geldbeträge, werden er oder sein Betreuer regelmäßig die einfach zu realisierenden Vermögenswerte und gerade nicht die Schiffsbeteiligungen veräußern. Es besteht damit die Gefahr, dass das restliche Vermögen fast aufgezehrt ist und letztlich nur noch die mit Nachschusspflichten belasteten Schiffsbeteiligungen übrig bleiben.

Die erbende Organisation wird daher abwägen müssen, ob sie das Erbe dennoch behält oder – weil die Ausschlagungsfrist zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Überschuldung bereits abgelaufen sein dürfte – die Annahme der Erbschaft wegen Irrtums über deren Bestand (Überschuldung) innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis von der Überschuldung anfecht.

Kurz & knapp

Trotz aller Sorgfalt lassen sich die Risiken, die mit einzelnen Nachlassverbindlichkeiten verbunden sind, nicht immer von vorneherein abschätzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Zusammensetzung des Nachlassvermögens und die damit verbundenen Risiken nicht unmittelbar deutlich sind. Werden derartige Risiken im Zuge der Nachlassabwicklung offenbar, ist eine Gesamtbewertung des Nachlasses und der mit seiner Annahme verbundenen Gefahren unabdingbar. Professionelle Nachlassabwickler, wie etwa LEGATUR, können bei dieser Risikoabschätzung helfen und dadurch die im Hinblick auf die Annahme oder Ausschlagung bzw. Irrtumsanfechtung zu treffende Entscheidung erleichtern. ■

Zum Thema

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin (Legatur 6), S&S 6/2017, S. 42–43, www.susdigital.de/SuS.06.2017.042

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Erbschaft 2.0. Der Umgang mit dem digitalen Nachlass (Legatur 8), S&S 2/2018, S. 38–39, www.susdigital.de/SuS.02.2018.038

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Unternehmensnachfolge. Risiken im Erbfall, Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten (Legatur 10), S&S 4/2018, S. 37–38, www.susdigital.de/SuS.04.2018.037.a

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Nonprofits in der Erbengemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung (Legatur 12), S&S 6/2018, S. 32–33, www.susdigital.de/SuS.06.2018.034

Beder, Bernd: Erben und Vererben mit Auslandsbezug. Der Einfluss des europäischen Erbrechts auf Testamentsgestaltung und Nachlassabwicklung (Legatur 13), S&S 1/2019, S. 32–33, www.susdigital.de/SuS.01.2019.032

Jansen, Simone: Luftschlösser können Sie sich schenken. Wie Stiftungsgen Risiken bei Immobilien-Schenkungen vermeiden, S&S 5/2016, S. 18–19, www.susdigital.de/SuS.05.2016.018

Weckrufer: Grenzen überschreiten – Steueramnestie und Gemeinnützigkeit (Ein Weckruf 10), S&S 2/2015, S. 36



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht.
b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.
c.mecking@legatur.de

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung.
www.legatur.de



DIE STIFTUNGSEXPERTEN

Von der Gründungsberatung bis zum Management bereits bestehender Stiftungen: Mit mehr als 60 Jahren Erfahrung in der Betreuung von Stiftungen und einem breiten Spektrum an Expertenwissen verfügt das Deutsche Stiftungszentrum im Stifterverband (DSZ) über das notwendige Know-how, um Stiftungen in allen Bereichen effektiv zu unterstützen. Derzeit bauen über 660 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von mehr als drei Milliarden Euro auf den Service des DSZ. Unabhängige Beratung, maßgeschneiderte Stiftungskonzepte, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung.

Möchten Sie weitere Informationen?

www.deutsches-stiftungszentrum.de . dsz-info@stifterverband.de
Essen . Berlin . Hamburg . München . Stuttgart

Zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren 17 Zielen beitragen!

Mit besten Empfehlungen!

Junge Menschen in Deutschland wachsen in einer internationalisierten Welt auf. GLOBALES LERNEN hilft ihnen, sich in ihr mit Weltoffenheit, Toleranz, Solidarität und Nachhaltigkeit zu bewegen.

Ihr Stiftungsengagement für GLOBALES LERNEN kann erfahrenen Bildungsträgern eine professionelle Projektdurchführung ermöglichen – vielfach in Projekten, die auch von der Bundesregierung unterstützt werden.

Wir verbinden Sie – für Ihre Förderzwecke Bildung oder Völkerverständigung – mit gemeinnützigen deutschen Organisationen. Als staatliche Einrichtung arbeiten wir neutral, unabhängig und kostenfrei.

SPRECHEN SIE UNS AN!



**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Engagement Global informiert, berät und vernetzt. Wir begleiten und fördern auch die Entwicklungszusammenarbeit deutscher Stiftungen. Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

Infotelefon: 0800 188 7 188 (gebührenfrei)
stiftungen@engagement-global.de
www.engagement-global.de/stiftungen

